



Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T. 01 501 65-0
DVR NR. 1046384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 130100/000 4-III/6/2007	WP/GSt/La/Lo	Roland Lang	DW 2518	DW 2532		28.02.2007

Bundesgesetz, mit dem das Garantiesgesetz 1977 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Einladung zur Novelle des Garantiesgesetzes Stellung zu nehmen.

Die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes sieht Anpassungen aufgrund der Kompetenzumschichtungen durch die Bundesministeriumsgesetznovelle 2007 vor. Demnach sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Zukunft anstelle des Bundesministeriums für Finanzen die Republik in der Generalversammlung der AWS vertreten. Die finanzielle Verantwortung für Schadensfälle der AWS aus dem Garantiesgesetz 1977 (eine der Programmgrundlagen für die AWS) bleibt aber auch nach der Übertragung der Gesellschafterrechte vom BMF auf das BMVIT und das BMWA letztlich (nach Auflösung aller Haftungsrücklagen der AWS) beim BMF. Daher ist die Frage einer ausreichenden Steuerungsmöglichkeit des BMF im Bereich der Garantievergabe durch die AWS gerechtfertigt. In der vorliegenden Novelle zum Garantiesgesetz werden Änderungen vorgeschlagen, die diesem Umstand Rechnung tragen sollen. Die Bundesarbeitskammer hält diese allerdings für überzogen und weist darauf hin, dass auch nach den Veränderungen in der Eigentümervertretung die Kontrollmöglichkeiten des BMF durch die bestehende Gesetzeslage ausreichend sind.

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle ist beabsichtigt, die Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien für die Garantievergaben direkt auf das BMF zu übertragen. Bislang erließ die AWS mit Zustimmung des BMF die Richtlinien zur Vergabe von Garantien nach dem Garantiesgesetz (Inlandsgarantien, Ost-West-Fonds und Kapitalgarantien).

Die Bundesarbeitskammer erachtet es als sinnvoll, wenn die Ausgestaltung wichtiger standortpolitischer Förderungsprogramme nicht unter dem Primat finanzpolitischer Kontrollüberlegungen erfolgt, sondern mit Blickwinkel auf Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit durch die wirtschaftspolitisch verantwortlichen Ministerien bzw durch die AWS (unter Einbindung der relevanten stakeholder).

Die auf diese Weise erstellten Richtlinien würden nach der derzeitigen Gesetzeslage ohnehin der Zustimmung durch das BMF bedürfen.

Darüber hinaus sieht das Garantiesgesetz in seiner bisherigen Form auch weitere Beschränkungen und Kontrollmechanismen vor: Ein höchstmögliches Obligo jeweils für die Inlandsgarantien, die Kapitalgarantien und die Ost-West-Fonds Garantien und eine Beschränkung des Gesamtbligos dieser drei Garantieprogramme gemeinsam auf einen Betrag der unter der Summe der einzelnen Programmlinien liegt. Zur Wahrung der Rechte und Interessen des Bundes bestellt der Bundesminister für Finanzen darüber hinaus auch einen Beauftragten, der jedem einzelnen Garantiefall zustimmen muss, besondere Rechte zur Einsichtnahme in Schriftstücke und Datenträger der AWS hat und jedenfalls zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen ist.

Der Bundesarbeitskammer erscheinen damit auch unter geänderten Eigentümerstrukturen in der Generalversammlung der AWS die Kontrollmöglichkeiten des BMF als ausreichend. Die in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderungen dazu werden daher von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Die Bundesarbeitskammer schlägt demgegenüber eine Adaptierung des Garantiesgesetzes in Richtung einer eindeutigeren strategischen Ausrichtung vor. Es wäre wichtig, wenn im Garantiesgesetz eine (bislang fehlende) grundsätzliche Zielbestimmung aufgenommen werden würde, die besagt, dass die Übernahme von Garantien zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreichs und zur Schaffung bzw Sicherung von qualitativ hochwertiger Beschäftigung in Österreich beitragen muss.

Dem Beispiel vergleichbarer Staaten folgend (Niederlande, Frankreich, Belgien) wäre auch ein Passus aufzunehmen, wonach bei zur Förderung eingereichten internationalen Projekten (Beteiligungen, Investitionen, ...) die Antragsteller zur Einhaltung bestimmter Corporate Governance Standards (zB OECD Guidelines to Multinational Enterprises) zu verpflichten sind.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte im Garantiesgesetz weiters festgehalten werden, dass aus den durch die Allgemeinheit aufgebrachten Steuermitteln ausschließlich Unternehmen gefördert werden, die wesentliche österreichische Bestimmungen (zB arbeits- und sozialrechtliche Gesetze) und Verträge (zB Kollektivverträge) einhalten. Laufende und schwerwiegende Verstöße gegen österreichische Gesetze und Vereinbarun-

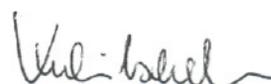
gen müssen auch in der Förderungspraxis geahndet werden. Auch bringen derartige Verfehlungen einzelnen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile und verhindern damit einen fairen Wettbewerb.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors